



1 ALLGEMEINES

1.1 Einleitung

1.1.1 Das Newmanhaus ist das Studierendenwohnheim der Katholischen Hochschulgemeinde (KHG) Mainz. Diese Satzung soll eine Richtlinie sein für das gemeinsame Wohnen im Newmanhaus. Die Satzung regelt die Verantwortung (Rechte und Pflichten) der Hausleitung, der Hausbewohner, der Gremien der studentischen Selbstverwaltung sowie die Wahlordnung der Gremien.

1.1.2 Das Newmanhaus besteht aus drei Bereichen: Haus A und Haus B sowie den vier Wohngemeinschaften (3 WGs in Haus A und 1 WG im Flachbau).

1.1.3 Das Newmanhaus bietet Wohnen mit pastoralem Konzept. Hier soll Leben geteilt werden im Teilnehmen am Leben der anderen. Interesse, Dialog und Mitgestaltung sind wichtige und notwendige Faktoren dieses gemeinsamen Lebens. Es geht im Newmanhaus um Charakterbildung, um soziale, internationale und gesellschaftsrelevante Auseinandersetzungen, um Engagement im Haus, um das Gemeinsame im Leben und Glauben (ökumenisch, interreligiös und darüber hinaus Weltanschauungen insgesamt).

1.1.4 Dieser Anspruch wird überprüft an der Wirklichkeit der Studierenden: Bringen sie sich ein ins Leben der Flurgemeinschaft, engagieren sie sich in den verschiedenen Bereichen und Möglichkeiten der KHG Mainz? Eine Verlängerung des Mietvertrages ist hiervon abhängig und wird mit der studentischen Selbstverwaltung des Newmanhauses besprochen und diskutiert.

1.2 Hausbewohner:innen

1.2.1 Mit der Unterzeichnung des Mietvertrages beginnt das Mietverhältnis. Damit erhalten Hausbewohner:innen Sitz und Stimme in der Flur-, WG- und Hausvollversammlung (HVV), die obligatorisch sind. Gleichzeitig entsteht die Wählbarkeit zu den Ämtern der Flur-, WG- und Haussprecher:innen, sofern diese

Satzung in Einzelfällen nichts anderes bestimmt. Jede:r Hausbewohner:in ist mitverantwortlich für das Leben im Haus. Die vier Wohngemeinschaften (WGs) zusammen sind einem Flur gleichgestellt.

1.2.2 Jede:r neue Hausbewohner:in wird von den Flur- bzw. WG-Sprecher:innen in die Flur- bzw. Wohngemeinschaft eingeführt und verpflichtet sich, die von der Gemeinschaft vorgesehenen Dienste zu übernehmen.

1.2.3 Verpflichtend ist für Neueingezogene die Teilnahme am Einführungsabend für neue Hausbewohner:innen, der jedes Semester stattfindet und dazu dient, die Neuen untereinander, mit den Flur- und Haussprechern:innen sowie der Geschäftsführung und dem Pastoralteam der KHG bekannt zu machen. Die Teilnahme am Hausausflug ist für die Neueingezogenen sehr erwünscht.

1.2.4 Verpflichtend für alle Bewohner:innen (inkl. der WGs) sind die Hausvollversammlung (HVV), die gemeinsame Weihnachtsfeier sowie die jeweilige Flur- bzw. WG-Versammlung.

1.2.5 Bei Verstößen gegen das Gemeinschaftsleben können die Haussprecher:innen gemeinsam mit der Geschäftsführung einen Verweis aussprechen. Ein zweiter Verweis beendet das Mietverhältnis.

1.2.6 Kostenbeteiligungen über die Miete hinaus ergeben sich beim Haus-Ausflug (geringfügiger Eigenanteil) sowie bei den Rundfunkgebühren.

1.3 Mietdauer

1.3.1 Die allgemeine Wohnzeit ist auf sechs Semester befristet. Die Laufzeit des Mietvertrages ist im Sommersemester vom 01.04. bis 30.09. und im Wintersemester vom 01.10 bis 31.03. Die Laufzeit des Mietvertrages kann durch ehrenamtliches Engagement im Studierendenwohnheim oder in der KHG Mainz verlängert werden. Ehrenamtliches Engagement betrifft Gruppen (Band, Chor, Gottesdienst, Garten, Weltladen, Bar etc.) oder aktive Beteiligung an anderen Angeboten (z.B. im Semesterprogramm der KHG oder darüber hinaus). Die Höchstdauer ist zehn Semester.

1.3.2 Über die Verlängerungsanträge entscheidet die Geschäftsführung mit dem Hochschulpfarrer (bzw. der Leitung der KHG), den Vertretern:innen des Pastoralteams der KHG und den Haussprechern:innen. Die Formulare der Verlängerungsanträge werden von der Geschäftsführung den Bewohner:innen zur Verfügung gestellt. Die vollständig ausgefüllten Verlängerungsanträge müssen bis zum angegebenen Termin der Geschäftsführung vorliegen. Unvollständig ausgefüllte oder verspätet eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

1.3.3 In der Verlängerungssitzung werden zunächst die Flur- bzw. WG-Sprecher:innen angehört. Bei Unklarheiten können die Betroffenen zur Befragung hinzugezogen werden.

1.3.4 Eine vorzeitige Beendigung von Seiten der Studierenden ist im Einzelfall mit der

Geschäftsführung zu klären, bleibt aber eine Ausnahme.

1.3.5 Ein Zimmerwechsel innerhalb des Hauses ist grundsätzlich möglich, hierfür wird allerdings eine Pauschale in Höhe von derzeit 125,00 € fällig.

2 ÄMTER

2.1 Flur- bzw. WG-Sprecher:innen

2.1.1 Die Flur- bzw. WG-Sprecher:innen regeln interne Aufgaben des Wohnbereichs, sie sind die Vertrauenspersonen der Flur- bzw. WG-Bewohner:innen und werden bei ihrer Arbeit vom Hausbeirat begleitet. Sie haben sich bei Konflikten zwischen Bewohner:innen neutral zu verhalten.

2.1.2 Jeder Flur wählt jedes Semester zwei Flursprecher:innen durch die Flurversammlung (bzw. die 4 WGs wählen zwei WG-Sprecher:innen). Diese Wahl muss vor der ersten Hausvollversammlung jedes Semesters stattfinden.

2.1.3 Die Flur- bzw. WG-Sprecher:innen machen die neuen Hausbewohner:innen und Gäste mit allen Beschlüssen und Regeln des Flures (der WGs) sowie des Hauses vertraut.

2.1.4 Die Flur- bzw. WG-Sprecher:innen leiten die Flur- bzw. WG-Versammlung, organisieren die vereinbarten Dienste und sonstige für den Flur/die WGS anfallenden Aufgaben, wie die Vorbereitung eines Beitrages des Flures/der WGs zu internen Hausfesten (z.B. Weihnachtsfeier).

2.1.5 Die Flur- bzw. WG-Sprecher:innen sammeln einen Beitrag ein, dessen Höhe gemeinsam vereinbart wird. Sie sind dafür verantwortlich, dass der Hausbeitrag des Flures/der WGs binnen eines Monats nach der Hausvollversammlung an die/den Kassenwart:in gezahlt wird. Die Höhe des Hausbeitrages wird von der Geschäftsführung festgesetzt.

2.1.6 Mindestens einer der beiden Flur- bzw. WG-Sprecher:innen hat an der Hausausschusssitzung teilzunehmen.

2.1.7 Die Flur- bzw. WG-Sprecher:innen haben am Ende jedes Semesters der Flur- bzw. WG-Versammlung einen mündlichen Bericht über ihre Tätigkeit zu erstatten.

2.1.8 Die Flur- bzw. WG-Sprecher:innen sind der Flurversammlung gegenüber verantwortlich und können nur von dieser durch ein konstruktives Misstrauensvotum mit einfacher Mehrheit abgewählt werden.

2.2 Haussprecher:innen

2.2.1 Es gibt vier Haussprecher:innen. Die Hausvollversammlung wählt jedes Semester zwei Haussprecher:innen neu für die Amtszeit von einem Jahr. Unter den vier Haussprechern:innen soll mindestens eine Frau, ein Mann, ein:e ausländische:r und ein:e deutsche:r Hausbewohner:in sein. Die Haussprecher:innen sind für die Belange der Hausbewohner:innen zuständig und sorgen für eine gute Zusammenarbeit mit der

Geschäftsführung.

2.2.2 Die Haussprecher:innen haben das Recht und die Pflicht, bei groben Verstößen gegen Gemeinschaft oder Satzung Verweise in Absprache mit der Geschäftsführung schriftlich zu erteilen. Die betreffenden Flur- bzw. WG-Sprecher:innen und die/der zu Verweisende sind vorher anzuhören. Wurde die Flurversammlung angehört, so ist diese nach der Entscheidung zu unterrichten.

2.2.3 Bei allen wichtigen Entscheidungen der Geschäftsführung, die das Haus betreffen, sind die Haussprecher:innen vorher anzuhören.

2.2.4 Die Haussprecher:innen leiten die Hausvollversammlung und alle Ausschüsse gemeinsam. Am Ende jedes Semesters haben sie der Hausvollversammlung einen mündlichen Bericht über ihre Amtstätigkeit zu erstatten.

2.2.5 Die Haussprecher:innen sind gegenüber der Hausvollversammlung für ihre Amtsführung verantwortlich. Ein:e Haussprecher:in kann nur von dieser durch ein konstruktives Misstrauensvotum mit 2/3 Mehrheit abgewählt werden.

2.2.6 Die Haussprecher:innen sind gleichgestellt, sie erfüllen ihre Aufgaben in Übereinstimmung.

2.2.7 Wichtigste Aufgaben der Haussprecher:innen sind die Vorbereitung und Teilnahme an Aufnahme- und Verlängerungssitzungen sowie die Vorbereitung von Hausfesten. Als Mitglieder des Hausbeirates nehmen sie an dessen Sitzungen teil.

2.2.8 Wird ein:e Haussprecher:in abgewählt, tritt vor Ablauf der Amtszeit zurück oder zieht aus dem Newmanhaus aus, so wird die/der neue Haussprecher:in nur für die verbleibende Zeit gewählt. Die Nachwahl muss bei der nächsten Hausvollversammlung geschehen. Ist der Zeitraum bis dahin zu lang, ist eine Hausvollversammlung von den verbliebenen Haussprechern:innen einzuberufen. Der Termin muss mindestens 14 Tage vorher angekündigt werden, wie bei einer ordentlichen Hausvollversammlung.

2.2.9 Im letzten Haussemester sowie in den Verlängerungssemester ist eine Kandidatur nicht möglich.

2.3 Wahl der Haussprecher:innen

2.3.1 Die Wahl leitet der Wahlvorstand, der sich aus den zwei nicht mehr zur Wahl stehenden Haussprecher:innen oder zwei anderen nicht zur Wahl stehenden Hausbewohner:innen zusammensetzt. Die Wahl findet in der Hausvollversammlung statt. Sie ist frei und geheim.

2.3.2 Die Gültigkeit der Wahl ist bei Verstößen gegen die Wahlordnung binnen 48 Stunden bei den Haussprecher:innen – oder wenn es sie selbst betrifft – bei der Geschäftsführung anfechtbar. Der Hausausschuss entscheidet nach gewissenhafter Prüfung über die Gültigkeit der Wahl und legt einen eventuell notwendigen Termin zur Wiederholung der Wahl fest.

2.3.3 Wählbar ist jede:r Hausbewohner:in sowie jede:r amtierende Haussprecher:in in

der ersten Amtsperiode. Es muss eine Bereitschaft zur Kandidatur erklärt werden und im vorgeschriebenen Zeitraum auf der Kandidat:innen-Liste eingetragen werden. Die Wiederwahl ist maximal nur einmal zulässig.

2.3.4 Nach Schließung der Kandidat:innen-Liste können die Stimmberechtigten eine Personendebatte beantragen; dem Antrag ist Folge zu leisten. Die Kandidat:innen haben während dieser Debatte den Raum zu verlassen. Um die Unbefangenheit der Hausbewohner:innen zu gewährleisten, kann die Abwesenheit der Hauptamtlichen der KHG (Geschäftsführung, Hochschulpfarrer bzw. Leitung der KHG, Pastoralteam) während der Personendebatte beantragt werden. Die bei der Debatte Anwesenden haben über den Inhalt Stillschweigen zu bewahren.

2.3.5 Bei der Wahl haben die Anwesenden zwei Stimmen. Eine Stimmabgabe im Auftrag von Abwesenden und Briefwahl ist nicht möglich.

2.3.6 Zu Haussprecher:innen gewählt sind die Kandidat:innen mit den meisten Stimmen. Ist das Wahlergebnis im ersten Durchgang nicht eindeutig, wird eine Stichwahl durchgeführt.

2.3.7 Mit der Annahme der Wahltritt der Gewählte sein Amt an.

3 GREMIEN

3.1 Hausausschuss

3.1.1 Der Hausausschuss ist die Versammlung der Flursprecher:innen, der WG-Sprecher:innen und der Haussprecher:innen. Seine Aufgabe ist es, sich mit der Angelegenheit zu befassen, welche die Hausbewohner:innen betreffen z. B. Anregungen entgegenzunehmen, diese zu diskutieren und an die entsprechenden Stellen weiterzuleiten. Er tagt öffentlich und wird bei Bedarf von den Haussprechern:innen 48 Stunden vorher durch persönliche Einladung einberufen, außerdem muss er einberufen werden, wenn es 50 % der Mitglieder verlangen. Stimmberechtigt sind die Haussprecher:innen und die Flur- bzw. WG-Sprecher:innen, wobei jeder Flur bzw. die WGs jeweils eine Stimme haben. Die Flure, bzw. die WGs stimmen im Sinne ihrer Bewohner:innen ab. Mindestens jeweils eine:r der Flur- bzw. WG-Sprecher:innen muss anwesend sein. Der Hochschulpfarrer (bzw. die Leitung der KHG) und die Geschäftsführung sind einzuladen.

3.1.2 Der Hausausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Flure (inkl. WGs) und zwei Haussprecher:innen anwesend sind und beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Seine Beschlüsse sind bindend für die Hausbewohner:innen. In gleichartigen Angelegenheiten gehen die Beschlüsse der Hausvollversammlung denen des Hausausschusses vor.

3.1.3 Der Hausausschuss soll mindestens einmal im Semester einberufen werden.

3.2 Hausbeirat

3.2.1 Der Hausbeirat besteht aus den vier Haussprechern:innen, dem Hochschulpfarrer (bzw. der Leitung der KHG) und der Geschäftsführung.

3.2.2 Der Hausbeirat ist das oberste Gremium im Haus. Er regelt das Zusammenleben und ist bei den Entscheidungen über Neuaufnahmen und Verlängerungen beteiligt. Dessen Beschlüsse sind bindend für alle Hausbewohner:innen. Der Hausbeirat muss sich an die Beschlüsse der Hausvollversammlung halten.

3.2.3 In den Bewerber:innen-Interviews entscheidet der Hausbeirat über die aufzunehmenden Hausbewohner:innen mit einfacher Mehrheit. Grundsätzlich ist eine Aufnahme nur über den Hausbeirat möglich. Ist die Nachrückerliste aufgebraucht, kann eine bis zur nächsten Aufnahmesitzung befristete Aufnahme durch die Geschäftsführung nach Rücksprache mit den Haussprecher:innen erfolgen. Eine reguläre Aufnahme erfolgt dann auf positiven Bescheid des Hausbeirates aufgrund eines vollständigen Aufnahmeantrages.

3.3 Hausvollversammlung

3.3.1 Die Hausvollversammlung (HVV) ist die Versammlung aller Hausbewohner:innen. Sie ist zum Semesterbeginn einzuberufen. Der Termin muss mindestens 14 Tage vorher angekündigt werden. Ihre Leitung obliegt den Haussprecher:innen. Kann ein:e Hausbewohner:in aus wichtigem Grund an der Hausvollversammlung nicht teilnehmen, so ist dies der Geschäftsführung mindestens 24 Stunden vor Beginn der Sitzung schriftlich mitzuteilen. Wer unentschuldigt bei der Hausversammlung fehlt, bekommt einen Verweis ausgesprochen.

3.3.2 Vor jeder Hausvollversammlung ist seitens der Leitung ein:e Protokollant:in zu bestimmen; dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen. Das Protokoll ist aufzubewahren und Beschlüsse sind zu veröffentlichen.

3.3.3 Die Hausvollversammlung wählt die Haussprecher:innen. In der Hausvollversammlung stellen sich die Haussprecher:innen, die Flur- bzw. WG-Sprecher:innen und die neuen Hausbewohner:innen vor.

3.3.4 Die Hausvollversammlung muss innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn 1/3 ihrer Stimmberechtigten es verlangen.

3.3.5 Sie fasst mit einfacher Mehrheit der Anwesenden Beschlüsse. Bei Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden notwendig.

3.4 Flur- bzw. WG-Versammlung

3.4.1 Die Flur- bzw. WG-Versammlung wählt die Sprecher:innen. In der Flur- bzw. WG-Versammlung stellen sich die Sprecher:innen und die neuen Hausbewohner:innen vor.

3.4.2 Die Flur- bzw. WG-Versammlung ist 24 Stunden vor Beginn schriftlich einzuberufen. Ihre Leitung obliegt den Sprecher:innen.

3.4.3 Die Sprecher:innen haben die vereinbarten Dienste ihres Flures, bzw. der WGs zu organisieren und sonstige für den Flur, bzw. die WGs anfallenden Aufgaben, wie die Vorbereitung eines Beitrages zu internen Hausfesten (z.B. Weihnachtsfeier).

3.4.4 Kann ein:e Bewohner:in an der Versammlung nicht teilnehmen, so ist dies den Sprecher:innen rechtzeitig mitzuteilen.

4 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

4.1 Alle Amtsträger:innen haben eine Verpflichtungserklärung zum Datengeheimnis (gemäß § 5 KDG/Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz) zu unterschreiben.

4.2 Ausscheidende Amtsträger:innen oder ihre Vertreter:innen haben die Akten unter Anfertigung eines Übergabeprotokolls, ihrer:m Nachfolger:in oder seiner:m Vertreter:in, notfalls der Geschäftsführung, zu übergeben.

4.3 Die Geschäftsführung des Newmanhauses richtet sich nach den Beschlüssen der Hausvollversammlung und des Hausausschusses.

4.4 Die Satzung wird von der Geschäftsführung zusammen mit dem Hochschulpfarrer (bzw. der Leitung der KHG) vorgelegt und von der Hausvollversammlung beschlossen.